

---

# Muster-Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten

---

**in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der BPTK am 19. November 2022**

Entwurf der Richtlinie	Entwurf Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)	Erläuterungen/Kommentare
<p><b>1. Präambel</b></p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der MWBO.</p>		<p><i>Keine Kriterien erforderlich.</i></p>
<p><b>2. Zulassung (§ 13 Abs. 1 MWBO)</b></p> <p>Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen sind gemäß § ... Heilberufekammergesetz kraft Gesetzes Weiterbildungsstätten und bedürfen keiner Zulassung. Sie sollen der Kammer gegenüber anzeigen, für welchen Versorgungsbereich sie die Weiterbildung anbieten, um in das Verzeichnis der Stätten aufgenommen zu werden.</p> <p>Alle übrigen Einrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Kammer als Weiterbildungsstätte für den beantragten Versorgungsbereich zugelassen.</p>	<p>Prüfung der Regelung auf Landesebene im Heilberufsgesetz.</p>	<p><i>Aufnahme der Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen mit den angebotenen Versorgungsbereichen in das Kammerverzeichnis der Weiterbildungsstätten nach Anzeige (Anzeige erforderlich, weil gem. § 11 Abs. 9 das Verzeichnis nur die zugelassenen Weiterbildungsstätten umfasst).</i></p> <p><i>Alle Weiterbildungsstätten (kraft Gesetzes und zugelassene) müssen die Anforderungen gem. § 13 Abs. 3 bis 5 der MWBO erfüllen.</i></p>

<p><b>3. Zuordnung der Weiterbildungsstätten</b></p> <p>Einrichtungen gemäß Abschnitt B und D der MWBO können als Weiterbildungsstätte zugelassen und den Versorgungsbereichen nach § 2 Abs. 3 bis 5 zugeordnet werden.</p>	<p>Wenn nötig Einzelfallprüfung anhand des Leistungsspektrums, wenn die Einrichtung nicht in der Ordnung aufgeführt ist.</p>	<p><i>Bei Weiterbildungsstätten kraft Gesetzes erfolgt die Zuordnung nach Anzeige (s. 2.)</i></p>
<p><b>4. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 13 Abs. 3 MWBO)</b></p> <p>Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis des Abschnitts B, C und D der MWBO zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung.</li> <li>• Anzahl und Diagnosespektrum der Patient*innen/ Anzahl der Klient*innen und Beratungs- bzw. Betreuungsanlässe, die durchschnittlich jährlich in der Weiterbildungsstätte (bzw. in der Fachabteilung durch Psychotherapeut*innen) behandelt/beraten/betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird.</li> <li>• die für das Gebiet bzw. den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung.</li> </ul>	<p>Selbstauskunft der Einrichtung, die eine Zulassung beantragt, in einem strukturierten Erhebungsbogen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Anzahl behandelter Patient*innen, Leistungsspektrum, Personalausstattung), ggf. mit Belegen</li> <li>• zur räumlichen und apparativen Ausstattung der Einrichtung für PtW</li> </ul>	<p><i>Es muss gewährleistet werden, dass die Weiterbildung für den jeweiligen Versorgungsbereich angeboten werden kann (Abgleich der Inhalte der Weiterbildung und der Anforderungen an eine Stätte mit den Angaben der Einrichtung). Aufgrund der Heterogenität von Einrichtungen ist es in der Regel nicht möglich, (zum jetzigen Zeitpunkt) dazu Mindestanforderungen zahlenmäßig zu definieren. Das gilt z. B. für eine Relation PtW: Befugte oder eine Mindestanzahl an Behandlungsplätzen.</i></p> <p><i>Auch vor diesem Hintergrund müssen Experten (Ehrenamt) in den Kammern</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildung.</li> <li>• Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen.</li> <li>• Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals.</li> </ul>	<p>Vorlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung s. u.)</p> <p>Die Barrierefreiheit wird pauschal abgefragt. Die Weiterbildungsstätten stehen im Einzelfall in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Barrierefreiheit soll Ziel sein.</p> <p>Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen.</p>	<p><i>anhand der eingereichten Unterlagen entscheiden, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsstätte die Umsetzung der Weiterbildung ermöglichen kann.</i></p> <p><i>Werden nicht alle Inhalte angeboten, kann die Stätte zugelassen werden, aber die Befugnis ist zu beschränken.</i></p> <p><i>Eine uneingeschränkte Barrierefreiheit muss nicht grundsätzlich a priori gegeben sein, um eine Einrichtung als Weiterbildungsstätte zuzulassen. Es wird jedoch erwartet, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall berücksichtigt werden.</i></p>
--	---	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterbildungsplan (Curriculum), siehe Merkblatt (vgl. Entwurf im Änderungsmodus mit allen Rückmeldungen).</li>   <li>• Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher,</li> <li>• regelmäßige Fallbesprechungen und ein regelmäßiges Angebot interner Fortbildungsveranstaltungen,</li> <li>• zur Verfügung stehende Fachliteratur sowie die Möglichkeit des Internetzugangs,</li> <li>• Qualitätssicherungsmaßnahmen</li>   <li>• Angemessene Vergütung</li> </ul>	<p>Vorlegen eines gegliederten Programms der Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung im beantragten Versorgungsbereich anhand des Logbuches, aus dem hervorgeht, was selbst und was über Kooperationen angeboten wird (s. u.) und dem die Weiterbildungsbeauftragten zugestimmt haben</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbsterklärung einer Vergütung der PtW gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag (sofern vorhanden), ansonsten branchenübliche Vergütung: Angabe, ob und welcher Tarifvertrag gilt und welche Vergütung den PtW bezahlt wird.</p>	
---	---	--

<p><b>5. Verantwortlichen Leitung der Weiterbildung durch Befugte* (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 MWBO) und Anleitung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 MWBO)</b></p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen.</p> <p>Die Befugte* ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten.</p> <p>Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen.</p>		<p><i>Die Weiterbildungsstätte erklärt auf dem Antrag der Befugten, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut*in gegenüber der PtW die Weisungsberechtigung hat in Bezug auf die Weiterbildung,</i></li> <li>• <i>die zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut*in die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird gewährleistet, dass sie den Leistungsstand der PtW prüft, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der PtW* und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen trifft zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan.</i></li> <li>• <i>die fachliche Anleitung der PtW gewährleistet wird,</i></li> </ul>
---	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, die Weiterbildungsbeauftragte* die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann.</li> <li>• die zur Weiterbildung befugte Psychotherapeut*in in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, das erforderlich ist, die Aufgaben einer Weiterbildungsbeauftragten (s. o.) wahrzunehmen,</li> <li>• es Vertretungsregelungen gibt für längere Abwesenheiten der Weiterbildungsbefugten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) und bei Vertretungen eine Meldung an die Kammer erfolgt.</li> </ul>
<p><b>6. Antragsverfahren (§ 13 Abs. 6 MWBO)</b></p> <p>Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der Vertretungsberechtigten* des Trägers der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nr. 4 dieser</p>	<p>Vollständigkeit aller Anforderungen (s. 4. und 5.)</p>	

<p>Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.</p>		
<p><b>7. Befristung (§ 13 Abs. 2 MWBO)</b></p> <p>Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.</p>	<p>Danach Neubeantragung mit allen Nachweisen</p> <p>Im Bescheid zum Erstantrag darauf hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.</p>	<p><i>Auflagen oder der Erlass von Nebenbestimmungen sind nicht durch § 13 Abs. 2 zugelassen.</i></p>
<p><b>8. Vereinbarungen (§ 13 Abs. 4)</b></p> <p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Abs. 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.</p>	<p>Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung des Gegenstandes der Kooperation: z. B. Räumlichkeiten, Qualitätssicherung, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision</p>	<p><i>Der Kern der Weiterbildung (dazu gehört mindestens Patientenbehandlung bzw. Umgang mit Klient*innen im institutionellen Bereich) darf nicht durch Vereinbarungen ausgehöhlt werden.</i></p>
		<p><i>Kein Prüfpunkt, weil Koordinierung keine Voraussetzung der Weiterbildung ist und die MWBO keine Anforderungen an die Koordinierung definiert, die</i></p>



		<p><i>im Rahmen der Umsetzung zu beachten oder zu überprüfen sind.</i></p>
<p><b>9. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 14 MWBO)</b></p> <p>Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.</p> <p>Psychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Abs. 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit</p>	<p>Vorlage des Kooperationsvertrages nach § 14 Abs. 1 der MWBO</p> <p>Vorlage eines Mustervertrages für den Weiterbildungsvertrag zwischen der PtW und den Kooperationspartnern (Weiterbildungsinstitut/-stätte) nach § 14 Abs. 2 der MWBO, aus dem sich ergibt, was das Institut schuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werden alle inhaltlichen Anforderungen der MWBO zu Theorie, Supervision und Selbsterfahrung erfüllt?</li> <li>- Wird garantiert, dass ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden?</li> </ul> <p>Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der MWBO eingehalten werden (z. B. Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sind Teil der hauptberuflichen Tätigkeit).</p>	

den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.		
<b>10. Inkrafttreten</b>  Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am ... in Kraft.		